

erlassen sind, ausser Kraft setzt, so weit sie nicht in den Liber VI aufgenommen oder in ihm reservirt worden sind⁵⁾, bleibt deren Kenntniss für die Geschichte überhaupt, für die des canonischen Rechts insbesondere nothwendig.

Die Handschriften und Ausgaben des Liber VI bieten hinsichtlich der Verfasser einzelner Kapitel manche Verschiedenheiten. Für die Richtigstellung dieses Punktes geben die Sammlungen zweifelsohne das wichtigste Hülfsmittel an die Hand.

Auf eine erschöpfende Behandlung verzichte ich, da sie ohne Kenntniss des gesammten handschriftlichen Materials unmöglich ist. Es handelt sich vorerst um Gewinnung eines festen Bodens. Dazu wird hoffentlich diese Abhandlung wesentlich beitragen.

§ 2.

II. Sammlungen von Dekretalen einzelner Päpste.

I. Gregor IX. gebot¹⁾ bei der Publikation seiner Sammlung, für alle Constitutionen und Dekretalen seiner Vorgänger, die nicht im Dekretum Gratian's enthalten sind, in den Gerichten und Schulen nur seine Sammlung zu benutzen, und verbot zu gleicher Zeit, ohne spezielle päpstliche Erlaubniss, eine andere Sammlung zu machen.

II. Aus denselben Gründen, als Gregor IX. die Abfassung und Publikation seiner Sammlung vorgenommen hatte, verfasste Innocenz IV., welcher gleich beim Antritte seines Pontifikates, besonders aber auf dem Concil zu Lyon im Jahre 1245 eine Anzahl wichtiger Gesetze zu erlassen Veranlassung hatte, eine Sammlung der von ihm vor und auf diesem Concil erlassenen Constitutionen und Dekretalen²⁾. Er sandte diese Sammlung nach dem Vorgange Innocenz III.³⁾, Honorius III.⁴⁾ und Gregor's IX.⁵⁾ an die Universi-

⁵⁾ Vgl. unten § 7. und § 10.

¹⁾ Die Publikationsbulle der Dekretalen Gregor's IX. „*Rex pacificus*“ verb. „*volens*“ cet.

²⁾ Vgl. die § 1. Note 1. cit. Schriftsteller, meine Quellen S. 345. fg.

³⁾ Bezüglich der s. g. *Compilatio tertia*. Meine Quellen (Kirchenrecht I.) S. 335.

⁴⁾ Bezüglich der *Comp. quinta*. Meine Quellen S. 336.

⁵⁾ Bulle *Rex pacificus* 3. Sept. 1234. Meine Quellen S. 335.